

SITZUNGSPROTOKOLL

über die 01. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten in den Kasematten, Bahngasse 27.

Tag: 27.02.2023

Beginn: 13:30 Uhr

Ende: 14:54 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker – entsch. v. 14:08 Uhr bis 14:13 Uhr und ab 14:51 Uhr

Zweiter Vizebürgermeister Mag. Dr. Rainer Spenger – entsch. v. 14:46 Uhr bis 14:49 Uhr

Stadträtinnen und Stadträte:

Erika Buchinger

LAbg. DI Franz Dinhobl

Pamela Felgenhauer, BA – entschuldigt

Mag. Philipp Gruber – entsch. bis 13:34 Uhr

Norbert Horvath

Franz Piribauer, MSc

Abg.z.NR Michael Schnedlitz – entschuldigt

Selina Prünster

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Gerlinde Buchinger

Sabine Bugnar – entsch. ab 14:52 Uhr

Kanber Demir

Michael Diller-Hnelozub

Ferdinand Ebert

Mag. Wolfgang Ferstl

Mag. Christian Filipp – entschuldigt

Philipp Gerstenmayer

Sabine Gremel

Verena Hanisch – entsch. v. 14:20 Uhr bis 14:23 Uhr

Franz Hatvan

Christian Hoffmann

Katharina Horeischy-Weber, MA

Mag. Wolfgang Horvath, MBA – entsch. v. 14:22 Uhr
bis 14:25 Uhr

Mag. Peter Kurri – entsch. v. 14:35 Uhr bis 14:38 Uhr

Franz Lechner

Maximilian Machek-Rückert – entschuldigt

Johann Machowetz – entschuldigt

Bettina Mittermann

Rudolf Müllner – entsch. bis 13:41 Uhr

Kevin Pfann

Ing. Robert Pfisterer

Hermine Römer

Alice Sinzinger

Günther Schuster

Mag. Clemens Stocker – entsch. v. 14:36 Uhr
bis 14:39 Uhr

Elisabeth Wallner

Tanja Windbüchler-Souschill, MSc – entschuldigt

Matthias Zauner

Sonstige Anwesende:

Magistratsdirektor Mag. Markus Biffi

Geschäftsführer Mag. Peter Eckhart, MA

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:

Gemeinderat Ing. Robert Pfisterer

Gemeinderat Mag. Peter Kurri

Gemeinderat Philipp Gerstenmayer

Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub

Gemeinderat Kanber Demir

Schriftführerinnen:

Silvia Raudner

Carina Woldran

Termin der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung: Montag, der 24.04.2023, 13:30 Uhr

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r , führt aus:

„Ich darf Sie nunmehr bitten, sich von Ihren Sitzen zu erheben:

Am 1. Jänner verstarb die ehemalige Gemeinderätin und Ehrenzeichenträgerin unserer Stadt Marga Felgenhauer im 94. Lebensjahr.

Die Nachricht über das Ableben von Marga Felgenhauer hat mich betroffen gemacht, habe ich sie doch anlässlich ihres letzten Geburtstages persönlich im Traude Dierdorf-Heim besucht. Als überzeugte Sozialdemokratin saß sie viele Jahre mit mir gemeinsam im Gemeinderat, konnte dort vieles bewegen und hat ihre Spuren in der Stadt hinterlassen. Ihr politisches Interesse und Wirken hat sie weitergegeben, nämlich unter anderem an ihre Enkelin Pamela Felgenhauer, die nunmehr Stadträtin der Bunten Regierung ist.

Bereits am 12. Dezember vergangenen Jahres verstarb Gemeinderat a.D. Karl Reisner im 80. Lebensjahr.

Karl Reisner hat sich nicht nur als Gemeinderat, sondern auch in vielen anderen Bereichen der Stadt aktiv eingebracht. Er war ein Eisenbahner mit Leib und Seele und er wird nicht nur seiner eigenen Familie sehr fehlen, sondern auch der Familie des SC Wiener Neustadt und all jenen Menschen, die ihn im Laufe seines Lebens kennen und schätzen gelernt haben.

Am 27. Jänner dieses Jahres verstarb Ehrenzeichenträger Heinrich Kadlec im 91. Lebensjahr. Heinrich Kadlec war viele Jahre und Jahrzehnte engagiertes und aktives Mitglied des privilegierten uniformierten Bürgerkorps, dessen Kommandant er letztlich auch war. Vielen Menschen ist er daher von unterschiedlichen Feierlichkeiten mit dem Bürgerkorps in Erinnerung.

Abschließend möchte ich an dieser Stelle auch noch erwähnen, dass in den letzten Wochen überdies die Mutter von Umweltstadtrat Norbert Horvath sowie Frau Herta Linauer, die „Seniorchefin“ der bekannten Bäckerei, verstorben sind.

Unsere Anteilnahme gilt allen Angehörigen der Verstorbenen.

Danke für die Kundgebung.

Ja, meine Damen und Herren, zu allererst möchte ich mich bei allen Fraktionen für die Mitwirkung an der Niederösterreichischen Landtagswahl am 29. Jänner bedanken. Wir konnten in Wiener Neustadt nicht zuletzt aufgrund der Hilfe durch die politischen Parteien wieder alle unsere 51 Wahlkommissionen voll besetzen und – wie ich meine – die Wahl somit hervorragend abwickeln. Und das ist heutzutage nicht mehr überall in dieser Qualität möglich, daher mein Dank an Sie als politische Vertreter, an alle Beisitzerinnen und Beisitzer, allen Wahlzeugen und natürlich und ganz besonders auch an das Team im Magistrat. Ich bitte den Herrn Magistratsdirektor, unseren Dank an die Kolleginnen und Kollegen vom Wahlamt und deren Unterstützer weiterzuleiten.

Uns allen sind die schrecklichen Bilder der Erdbeben-Katastrophe im Grenzgebiet von Syrien und der Türkei vor wenigen Tagen sehr nahe gegangen. Rasche Hilfe für die Betroffenen war hier das Gebot der Stunde.

Aus diesem Grund bin ich Herrn Gemeinderat Demir auch sehr dankbar, dass er gemeinsam mit mir die Initiative ergriffen und die Menschen in unserer Stadt zur Solidarität und zu Spenden aufgerufen hat. Geldspenden sind in dieser Situation die beste Unterstützung für die Menschen. Aber auch ein Dank an alle Hilfsorganisationen, die vor Ort nahezu Unmenschliches leisten.

Ich bedanke mich bei allen, die bereits gespendet haben und dies auch weiterhin tun – wir können somit großes Leid ein bisschen lindern.

Eine Initiative und zwei Helfer möchte ich an dieser Stelle besonders hervorheben – der Wiener Neustädter Suchhundeführer Jörg Klapper vom Roten Kreuz war mit seinem Hund „Cooper“ im Katastrophengebiet und hat dabei nach Überlebenden gesucht.

Die beiden haben sich damit selbst in Lebensgefahr begeben und dennoch nicht nach dem „Warum?“, dem „Wann?“ oder dem „Wie?“ gefragt – sie haben einfach geholfen und dafür gebührt ihnen unser aller Respekt und unser aller Dank. Ich habe beide mit Kollegen Demir zu mir ins Rathaus eingeladen, um unseren gemeinsamen Dank Ihnen gegenüber auszusprechen – Jörg Klapper mit einer kleinen Ehrung und seinem Hund „Cooper“ mit ein paar Leckerli.

Wie bereits erwähnt, starten wir mit der heutigen Sitzung ins neue gemeindepolitische Jahr 2023. Lassen Sie mich zwei wichtige Punkte aus der heutigen Tagesordnung hervorheben:

Das ist einerseits die „Ansiedelungs-Prämie“ für Unternehmen, die in unsere Innenstadt investieren, sich hier ansiedeln bzw. in der Innenstadt umsiedeln. Mit dieser Aktion setzen wir ein Zeichen gegen den Leerstand und für eine aktive Innenstadt-Politik. Diese Maßnahme soll und wird nur Auftakt einer Reihe von Initiativen für das Stadtzentrum in den nächsten Monaten sein.

Der zweite Punkt betrifft die ÖBB-Unterführung in der Pöckgasse. Wie Sie alle wissen, baut die ÖBB die Nordeinfahrt zum Hauptbahnhof auf vier Gleise aus. Im Zuge der Gespräche dazu haben wir als Stadt gesagt, dass wir dann die kleine Unterführung in der Pöckgasse verbreitern

und erhöhen und damit mehr Sicherheit geben, denn bislang konnte die Feuerwehr hier nicht queren und das werden wir jetzt mit dieser neuen Lösung zu Wege bringen.

Ich bin froh, dass wir mit der ÖBB eine Einigung erzielen konnten. Wir mussten natürlich eine Kostenteilung für dieses Projekt machen, aber im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner und der Sicherheit in unserer Stadt haben wir das als notwendig und richtig angesehen.

Jetzt darf ich gratulieren:

Zum einen Zweitem Vizebürgermeister Rainer Spenger und Stadtrat Franz Dinhobl zur Nominierung, bei Spenger erstmals, bei Kollegen Dinhobl zum zweiten Mal, als Abgeordnete ihrer Fraktion und, wenn die Gerüchte stimmen, wird der Dritte auch einmarschieren, nämlich Philipp Gerstenmayer. Aber das machen wir nachher, weil man weiß nie, was in der Politik Realität ist, aber es würde mich freuen, wenn wir drei Abgeordnete im Niederösterreichischen Landtag haben. Einer fehlt noch, dann hätten wir einen Klub und dann hätten wir ein Auto und dann könntet ihr gemeinsam fahren. So wünsche ich euch im Sinne der Stadt Wiener Neustadt und der Region Wiener Neustadt viel Freude und vor allem viel Erfolg. Gleichzeitig darf ich – jetzt hätte ich beinahe gesagt, meinen ehemaligem, aber noch ist er es – Büroleiter Matthias Zauner zur Nominierung in die Funktion des Bundesrates gratulieren. Das heißt, wir haben jetzt jede Position als Stadt Wiener Neustadt bedeckt mit Nationalrat Stocker, mit Bundesrat Zauner und den drei Landtagsabgeordneten – Schnedlitz habe ich vergessen, weil er nicht da ist – das heißt, wir haben noch einen mehr. Wir sind ja fast unschlagbar, was diese Stärke anlangt. Ich hoffe, die Menschen sehen es als Bedeutung der Stadt und der Region an, dass wir hier entsprechend so vertreten sind.

Ich freue mich, dass Niki Dopler meinem Wunsch gerecht wurde und als Büroleiter fungieren wird und gleichzeitig habe ich ihn mit den Agenden der Kultur beauftragt. Ich wünsche allen viel Freude bei den neuen Aufgaben und wem ich keine Freude wünschen muss, weil er sie schon hat, das ist der Herr Gemeinderat Clemens Stocker. Dem gratuliere ich zum Abschluss des Jus-Studiums. Herr Magister, herzlichen Glückwunsch.

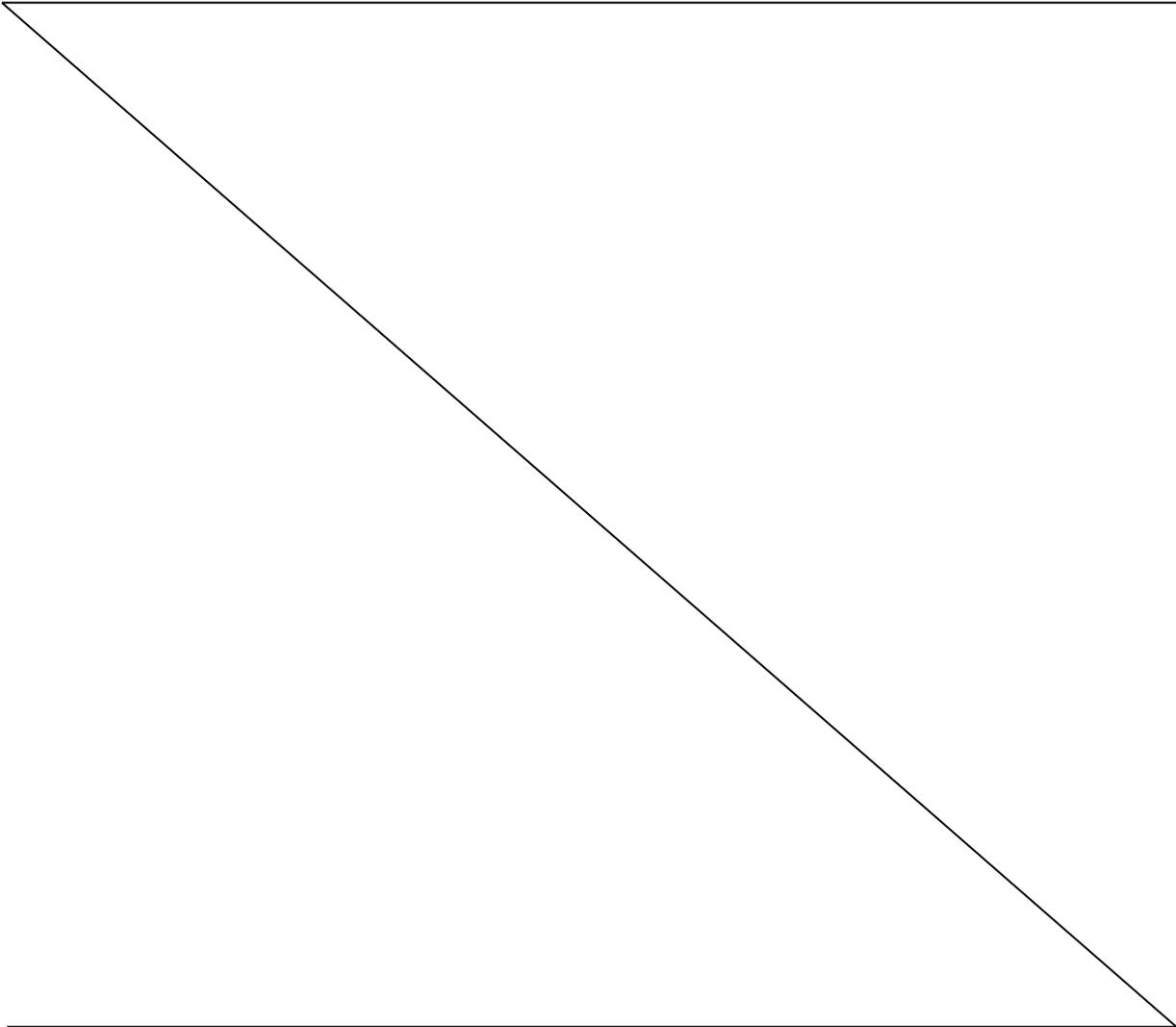
Ich darf mitteilen, dass das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz geändert wurde und die neue Fassung liegt Ihnen per E-Mail auf.

Verhandlung wird zu den Punkten 2, 3, 6, 12 und 13 gewünscht.

Abänderungsantrag zum Punkt 2 – Herr Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker (siehe Seite 8).
Zusatzantrag zum Punkt 2 – Herr GR Diller-Hnelozub (siehe Seite 9).
Zusatzantrag zum Punkt 13 – Herr GR Diller-Hnelozub (siehe Seite 35).

Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll über die 08. öffentliche Sitzung des Gemeinderates erhoben und daher gilt dieses als genehmigt. (§ 31 Abs. 3 NÖ STROG)



Betr.: Wirtschaftsförderung - Richtlinie
für Innenstadtansiedlungen 2023

	Punkt 2
--	------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien zur Ansiedlung und Umsiedlung von Unternehmen im Kernbereich der Innenstadt gemäß Entwurf vom 25. Jänner 2023 (mit **Abänderung lt. Beschluss**) werden genehmigt.

Nach Beendigung der Antragsfrist und Abarbeitung aller Anträge soll der zuständige Geschäftsbereich II einen Endbericht vorlegen.

Bedeckung im Finanzjahr 2023 auf der VAST 1/789000/775000 durch Aufstockung von derzeit EUR 185.000,-- um maximal EUR 150.000,-- auf neu insgesamt EUR 335.000,--.

Sollten diverse Anträge so eingebracht werden, dass diese erst im Jahr 2024 bearbeitet werden können und die Auszahlung sich ins Finanzjahr 2024 verschiebt, so können Budgetreste aus diesem Fördertopf vom Jahr 2023 in das Jahr 2024 übertragen werden (vorbehaltlich der Zustimmung des Budgets 2024 durch den Gemeinderat).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch diese Transaktion der Finanzierungs- und auch der Ergebnishaushalt der Stadt Wiener Neustadt im Jahr 2023 bzw. 2024 entsprechend verschlechtern werden.

Beilage Richtlinie – 1. Absatz:

Anspruchsberechtigt sind sämtliche Unternehmen, welche sich im obig genannten Zeitraum in der gemäß Beilage 1 grün gekennzeichneten Kernzone der Innenstadt neu ansiedeln, welche einen bereits bestehenden Standort innerhalb dieser Zone verlegen oder welche ein bereits bestehendes Unternehmen innerhalb dieser Zone übernehmen (Betriebsnachfolge). Anträge für diese Förderungen sind bei der Stadt Wiener Neustadt bis spätestens 31. März 2024 einzubringen.

Tonband und Abstimmungen siehe Seite 8.

(Tonband: Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker (Abänderungsantrag siehe Seite 8); StRⁱⁿ Buchinger; Zweiter Vbgm. Mag. Dr. Spenger; GR Gerstenmayer; GR Diller-Hnelozub (Zusatzantrag siehe Seite 9); GR Müllner)

Abänderungsantrag: Einstimmig angenommen.

Zusatzantrag: Einstimmig angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2, betreffend Wirtschaftsförderung - Richtlinie für Innenstadtansiedlungen 2023, stellt Herr Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker folgenden Abänderungsantrag:

„[...] auch einen Allparteien-Abänderungsantrag, der auf Vorschlag der Grünen zustande gekommen ist, stellen:

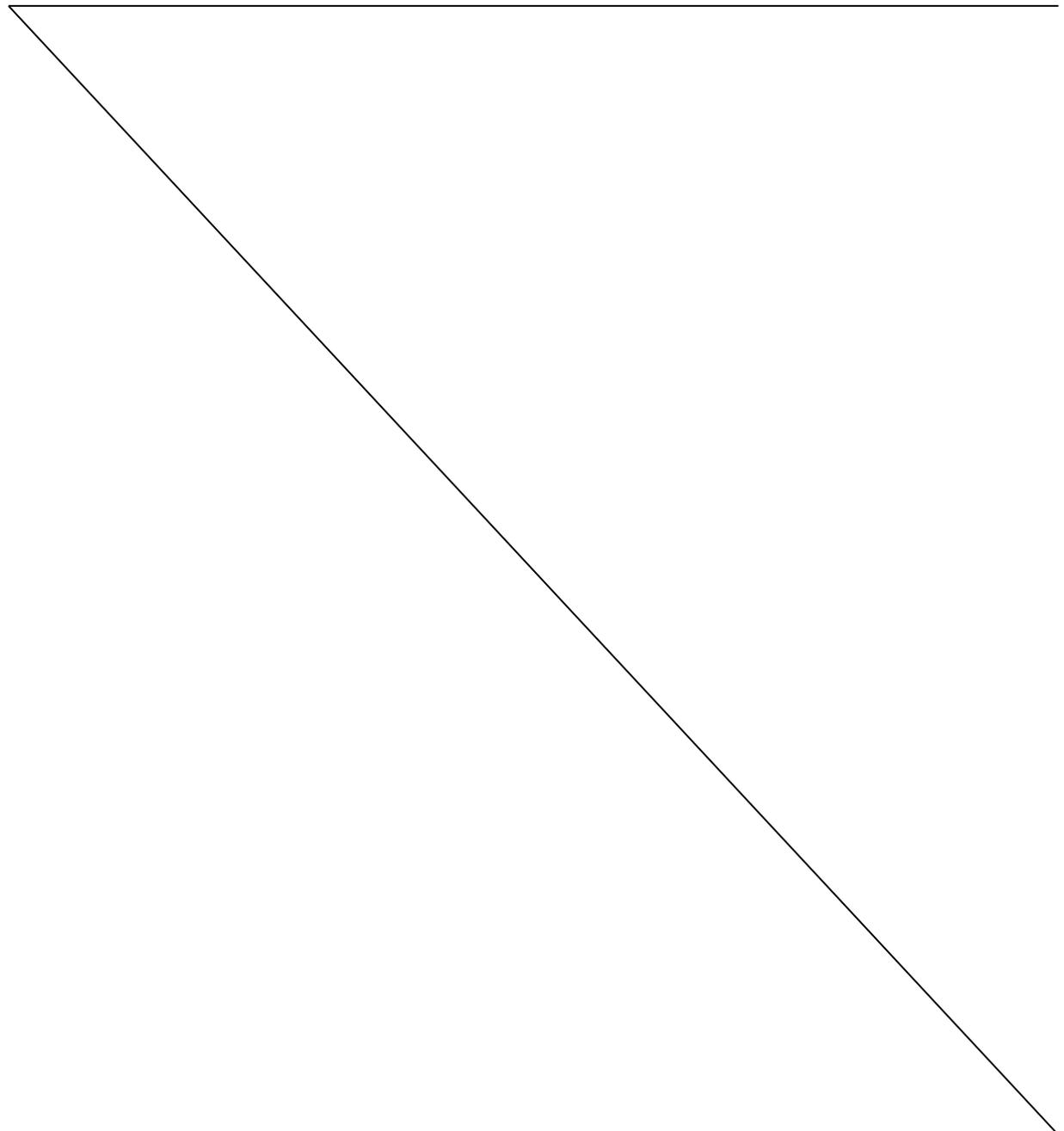
Der erste Absatz dieser Förderrichtlinie für diese Ansiedlungsprämie soll lauten:

„Anspruchsberechtigt sind sämtliche Unternehmen, welche sich im obig genannten Zeitraum in der gemäß Beilage 1 grün gekennzeichneten Kernzone der Innenstadt neu ansiedeln, welche einen bereits bestehenden Standort innerhalb dieser Zone verlegen oder welche ein bereits bestehendes Unternehmen innerhalb dieser Zone übernehmen (Betriebsnachfolge). Anträge für diese Förderungen sind bei der Stadt Wiener Neustadt bis spätestens 31. März 2024 einzubringen.“

Damit sind auch die Betriebsnachfolgen von dieser Fördermöglichkeit umfasst und ist glaube ich ein rundes Paket geschaffen, das im Jahr 2023 für diesen Zeitraum gilt. Mit dieser zusätzlichen Förderung wird eine neue Initiative gesetzt, die unserer Innenstadt zugutekommen soll. Ich bitte um Annahme des Antrages.“

Weiters stellt Herr Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub folgenden Zusatzantrag:

„[...] Ganz wesentlich ist für mich auch dass hier transparent vorgegangen wird, deswegen werde ich noch einen Zusatzantrag stellen. Oder ich stelle ihn auch gleich. Wie gesagt, der Abänderungsantrag ist jetzt ein Allparteien-Antrag, von meiner Fraktion stelle ich jetzt noch einen Zusatzantrag, dass nach Beendigung der Antragsfrist und Abarbeitung aller Anträge vom zuständigen Geschäftsbereich II ein Endbericht vorgelegt wird. Das heißt im nächsten Jahr, dass dann eben eine Task-Force Innenstadt oder eine Arbeitsgruppe, oder wie sie auch immer heißt, das ist ja nebensächlich, dann auch wirklich Zahlen und Fakten hat, um zu überlegen, machen wir das Ganze im nächsten Jahr nochmal, ändern wir das oder erweitern wir diese Förderungen. [...]“



Betr.: Abänderung des Grundsatzbeschlusses
zur Errichtung von „nextbike“ – Stationen
sowie Abschluss von Verträgen mit der
Radland GmbH betreffend Fahrradverleih
„nextbike“ und Erhöhung der VAST

	Punkt 3
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Der am 09.11.2020 vom Gemeinderat beschlossene Grundsatzbeschluss (TOP 10) zur Errichtung von „nextbike“ – Stationen sowie Abschluss von Verträgen mit der Radland GmbH (FN 464600 k) betreffend Fahrradverleih „nextbike“ soll dahingehend abgeändert werden, dass ein zusätzlicher Kostenrahmen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 152.000,00 zur Verfügung steht, um einerseits die Erhöhung der Anschaffungs- und Betriebskosten abdecken zu können, sowie andererseits in den kommenden 4 Jahren (2023 – 2026) jeweils 2 weitere Stationen pro Jahr errichten zu können. Weiters soll der bis zum Jahr 2025 beschlossene jährliche Kostenrahmen auch für das Jahr 2026 für den laufenden Betrieb, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 35.000,00 vorgesehen werden. Dies setzt voraus, dass der Sondertarif „Erste halbe Stunde gratis“ seitens des Landes NÖ übernommen wird.

Bedeckung:

2023: VAST 1/612000/728100 durch Aufstockung von derzeit jährlich EUR 42.000,00 um EUR 38.000,00 auf neu insgesamt EUR 80.000,00

2024-2025: VAST 1/612000/728100 EUR 80.000,00

2026: VAST 1/612000/728100 EUR 73.000,00

Ab 2024 vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweiligen Budgetgemeinderat.

Für den Fall, dass sich Ausgaben aus diesem Vorhaben in die Folgejahre ab 2024 verschieben, gelten allfällig erforderliche Rücklagenbewegungen dafür als genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch diese Transaktion die Ergebnis- und Finanzierungsrechnungen ab dem Jahr 2023, je nach Verwendung der Mittel, entsprechend verschlechtern werden.

(Tonband: GR Hatvan; StR Horvath)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Umbau- und Adaptierungsarbeiten zur Errichtung
der NÖ Mittelschule Föhrenwald am Standort
Föhrenwald 3, 2700 Wiener Neustadt
Vergabe der Arbeiten Bauphase 2/2023

	Punkt 4
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

In weiterer Ausführung des Grundsatzbeschlusses vom 22.03.2021 (TOP 9) werden für Umbau- und Adaptierungsarbeiten in der Bauphase 2/2023, zur Errichtung der NÖ Mittelschule am Standort Föhrenwald 3, 2700 Wiener Neustadt, im Wege der Direktvergabe gem. § 46 Bundesvergabegesetz 2018 sowie im Wege der Inhousevergabe gem. § 10 Bundesvergabegesetz 2018 die Vergaben für folgende Leistungen zu einem Gesamtbetrag von EUR 772.939,07 (inkl. USt) genehmigt:

Baumeisterarbeiten

Wirtschaftshof und Grünraum, GB V/1,
Gymelsdorfer Gasse 52, 2700 Wiener Neustadt EUR 104.950,00

Fliesenlegerarbeiten

Wirtschaftshof und Grünraum, GB V/1,
Gymelsdorfer Gasse 52, 2700 Wiener Neustadt EUR 27.766,00

Tischlerarbeiten

Wirtschaftshof und Grünraum, GB V/1,
Gymelsdorfer Gasse 52, 2700 Wiener Neustadt EUR 18.776,00

Trockenbauarbeiten

Wirtschaftshof und Grünraum, GB V/1,
Gymelsdorfer Gasse 52, 2700 Wiener Neustadt EUR 91.538,00

Bodenlegerarbeiten

Vogl Fußbodentechnik GmbH, (FN 332753 v)
Peischingerstrasse 77, 2620 Neunkirchen EUR 50.920,10

Malerarbeiten

Polleres & Co GmbH, (FN 56209 k)
Pottendorfer Straße 169, 2700 Wiener Neustadt EUR 38.990,92

- 2 -

Heizung-, Lüftung- und Sanitärinstallationsarbeiten

Ing. Josef Strobel GmbH, (FN 112997 y)
 Brunner Straße 33, 2700 Wiener Neustadt EUR 96.256,27

Elektroinstallationsarbeiten

Ing. Franz Jahn GmbH, (FN 115474 s)
 Schnotzendorfergasse 4, 2700 Wiener Neustadt EUR 101.186,76

Brandmeldeanlage

Ing. Franz Jahn GmbH, (FN 115474 s)
 Schnotzendorfergasse 4, 2700 Wiener Neustadt EUR 28.190,40

Alu-Portale

Metalltechnik Benda GmbH, (FN 498783 f)
 Schnotzendorfergasse 5, 2700 Wiener Neustadt EUR 29.446,20

Außenbeschattung

HELLA Sonnen- und Wetterschutztechnik GmbH, (FN 54156 t)
 HNr. 125, 9913 Abfaltersbach EUR 13.995,36

Schuleinrichtung

Mayr-Schulmöbel GmbH, (FN 101563 h)
 Mühldorf 2, 4644 Scharnstein EUR 145.049,52

Neudörfler Office Systems GmbH, (FN 125768 d)
 Kommerzialrat-Karl-Markon-Straße 530, 7201 Neudörfel EUR 25.873,54

Bedeckung: VAST 5/2120003/010000
 VAST 5/2120003/010099
 VAST 5/2120003/042400

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von GRⁱⁿ Hanisch)

Betr.: Tausch der Dachflächenfenster mit Sonnenschutz
in der Volksschule Pestalozzi,
Schneeberggasse 41-42, 2700 Wiener Neustadt
1. Grundsatzbeschluss sowie Erhöhung der VAST
2. Vergabe der Gewerke

	Punkt 5
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

1. Der Tausch der Dachflächenfenster mit Sonnenschutz in der Volksschule Pestalozzi, Schneeberggasse 41-42, 2700 Wiener Neustadt, wird grundsätzlich genehmigt.

Auf Grund der Kostenschätzung im Vorjahr wurde ein Betrag von EUR 150.000,00 im Voranschlag 2023 vorgesehen. Im Zuge des Vergabeverfahrens im Jänner 2023 wurde festgestellt, dass sich wegen der derzeitigen Marktsituation die Kosten extrem erhöht haben.

Die Erhöhung der bestehenden Voranschlagstelle von EUR 150.000,00 um EUR 200.000,00 auf insgesamt EUR 350.000,00 wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/2110/6142

Diese Aufstockung wird im Jahr 2023 die Finanzierungsrechnung belasten. Die Ergebnisrechnung wird verteilt auf die Nutzungsdauer der Anschaffungen im Ausmaß der jährlichen Abschreibung negativ beeinflusst.

2. Für den Tausch der Dachflächenfenster mit Sonnenschutz in der Volksschule Pestalozzi, Schneeberggasse 41-42, 2700 Wiener Neustadt, werden im Wege der Direktvergabe gem. § 46 Bundesvergabegesetz 2018 sowie im Wege eines nicht offenen Verfahrens gem. § 43 Bundesvergabegesetz 2018 die Vergaben für folgende Leistungen zu einem Gesamtbetrag von EUR 348.825,10 (inkl. USt) genehmigt:

Sicherheitsgerüst

P.K.Constructor Gerüstbau e.U., (FN 433481 y)

Wr. Neustädter Straße 42, 2603 Felixdorf

EUR 9.078,72

- 2 -

Maler

Felix Spicker GmbH, (FN 111451 z)
Gießergasse 16, 2630 Ternitz

EUR 4.442,40

Elektriker

Elektro Pasterer GmbH, (FN 168917 h)
Frauengasse 5, 2700 Wiener Neustadt

EUR 23.003,74

Beschattung

Hella Sonnen- und Wetterschutz GmbH, (FN 54156 t)
Abfaltersbach 125, 9913 Abfaltersbach

EUR 83.327,82

Schlosser

Metalltechnik Benda GmbH, (FN 498783 f)
Schnotzendorfergasse 5, 2700 Wiener Neustadt

EUR 228.972,42

Bedeckung: VAST 1/2110/6142

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von GRⁱⁿ Hanisch)

Betr.: Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung
auf LED, Grundsatzbeschluss

	Punkt 6
--	------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Die Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf LED wird grundsätzlich genehmigt. Die derzeit geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf ca. EUR 4.500.000,00 welche nach dzt. Annahme mit 20 % gefördert werden. Der geplante Umsetzungszeitraum beträgt voraussichtlich 3 Jahre. Die weiteren Beauftragungen erfolgen in den jeweiligen Gremien.

Bedeckung: VAST 5/816100/005000

(für die Jahre 2024-2026 vorbehaltlich der Genehmigung im jeweiligen Budget-Gemeinderat)

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; StR Horvath)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Ankauf von Fahrzeugen

	Punkt 7
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

In weiterer Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2022 (Grundsatzbeschluss, TOP 19) wird der Ankauf über die Bundesbeschaffung GmbH bzw. die Lieferung eines LKW mit Hubarbeitsbühne (Budgetpreisangebot 6571193 vom 31.01.2023) sowie eines 2-Achs-LKW mit Kran (Budgetpreisangebot 6560794 vom 10.11.2022) durch die Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH (FN 261076 k), MAN-StraÙe 1, 2333 Leopoldsdorf, genehmigt.

LKW mit Hubarbeitsbühne (8160) EUR 357.360,00 inkl. USt
2-Achs-LKW mit Kran (8150) EUR 300.000,00 inkl. USt

Bedeckung: VAST 1/8160/0400 EUR 357.360,00
VAST 1/8150/0400 EUR 300.000,00

Aufgrund der Lieferzeit von ca. 18 Monaten ab Bestelleingang wird eine Rücklage in das Finanzjahr 2024 gebildet.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Ankauf und Lieferung von Auftausalz 2022/2023
und Sommereinlagerung 2023,
Abänderung des GR-Beschlusses vom 19.09.2022

	Punkt 8
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2022 (TOP 11), betr. Ankauf und Lieferung von Auftausalz für den Straßenwinterdienst Winter 2022/2023 und Sommereinlagerung 2023 über die BBG, wird die Erhöhung des Höchstbetrages (inkl. USt)

von EUR 270.000,00
um EUR 253.000,00
auf EUR 523.000,00

genehmigt.

Bedeckung im Jahr 2023: VAST 1/814000/455000 durch Aufstockung von derzeit EUR 270.000,00 um EUR 253.000,00 auf neu insgesamt EUR 523.000,00

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch diese Transaktion die Ergebnis- und Finanzierungsrechnungen im Jahr 2023 entsprechend verschlechtern werden.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Gewährung einer Subvention an den
Verein Jugend und Kultur – „Rumtrieb“
und „Auftrieb“ für 2023

	Punkt 9
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Dem Verein Jugend & Kultur (ZVR-Zahl: 054021708), 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 2, wird im Jahr 2023 eine Subvention von EUR 70.400,-- gewährt. Die Subvention ist der mobilen Jugendarbeit „Rumtrieb“ mit einem Betrag von EUR 55.000,-- und der Jugend- und Suchtberatungsstelle „Auftrieb“ mit einem Betrag von EUR 15.400,-- gewidmet.

Bedeckung:

VAST 1/4390/7570

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Gewährung einer Subvention an den Verein
„Jugend und Kultur Wiener Neustadt“ - Triebwerk

	Punkt 10
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gewährung einer Subvention an den Verein „Jugend und Kultur Wiener Neustadt – Verein zur Förderung ganzheitlicher Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit“, ZVR-Zahl: 054021708, für das Jugendzentrum „Triebwerk“ zur Durchführung des Kulturprogramms im Jahr 2023 in der Höhe von EUR 55.000,- wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/2590/7570

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Gewährung einer Subvention an den
„Wortwiege, Theater- und Filmverein“

	Punkt 11
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gewährung einer Subvention an den „Wortwiege, Theater- und Filmverein“, ZVR-Zahl: 374768050, Landstraßer Hauptstraße 107/4/102, 1030 Wien, für die Durchführung von zwei Theaterfestivals (Frühjahr und Herbst) im Jahr 2023 in den Kasematten Wiener Neustadt in der Höhe von EUR 136.000 wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/3000/7570

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Abschluss eines Übereinkommens
mit der ÖBB-Infrastruktur AG
hinsichtlich Erneuerung der Eisenbahn-
brücke / Unterführung über die Pöckgasse

	Punkt 12
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Der Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der ÖBB-Infrastruktur AG (FN 71396 w), Praterstern 3, 1020 Wien, hinsichtlich Erneuerung und Verbreiterung der Eisenbahnbrücke / Unterführung über die Pöckgasse in Bahnkilometer 47,726 der Strecke Wien Hbf. – Graz – Spielfeld-Straß, wird gemäß Entwurf genehmigt.

Der Kostenbeitrag der Stadt für Planung, Errichtung, Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahmen, Baukoordination und Schlussvermessung für die Baumaßnahmen beträgt pauschal **€ 239.523,00 netto**. Dabei handelt es sich um einen Fixbetrag, zur Preisbasis 2021, der sich nicht weiter erhöht.

Bedeckung: VAST 5 / 612800 / 002000 € 239.523,00 netto

(Tonband: GR Mag. Horvath, MBA; GR Diller-Hnelozub)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes
2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2023/1

	Punkt 13
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließe nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (*Neudarstellung 2023/1*).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Gruppe Stadtentwicklung am 06.02.2023 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

§ 3

Bebauungsvorschriften

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (*kursive Darstellung*) und ganzheitlich neu gefasst.

(1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROG in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k*Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok*Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

(2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

l(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2.....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3.....Die Fassaden- und Gesimshöhe wird durch die höchste Fassaden- und Gesimshöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. In dem Fall, dass an einer seitlichen Grundgrenze die Schutzzone 1-3 und an der anderen Seite die Schutzzone 4 angrenzt, kann, zur Vermeidung großflächiger Feuermauern, auf einer Länge von max. 2/3 der gesamten Gebäudefront die Gebäudehöhe entsprechend der angrenzenden Höhe in der Schutzzone 4 angehoben werden. Bei Eckparzellen hat die Höhenabstufung in Abhängigkeit mit der Straßenbreite vor den Eckbereichen zu erfolgen. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen. Hofseitige, vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

Höhe* .Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

*Höhe**Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf, mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.), mit keinem raumbildenden Bauteil um mehr als 3 Meter überragt werden.*

+282 ...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

(3) Sonderbebauungsdichte

40*Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40**Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

(4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5,0 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.
- Im Wohnbauland sind pro Bauplatz Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen mit max. 7,5 m Breite zulässig. Für jede weitere angefangene 30 m Straßenfluchtlinie sind weitere max. 7,5 m breite Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen sowie zu Gewerbenutzungen.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.
- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, müssen 10 % des Bauplatzes unversiegelt und ohne unterirdische Bauwerke bleiben.
- Sofern im Bebauungsplan keine besondere Festsetzung zu Freiflächen verordnet ist, sind im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, unbebaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.
- Bei 5 bis zu 20 Wohneinheiten sind verpflichtend 2 Bäume, bei 21-50 Wohneinheiten sind 6 Bäume und bei 51-100 Wohneinheiten sind 15 Bäume auf den betreffenden Grundstück(en) zu pflanzen. Für jede weiteren angefangenen 100 Wohneinheiten sind zusätzlich 20 Bäume zu pflanzen. Die Neupflanzungen entsprechen dabei den Regelungen zu Ersatzpflanzungen der Baumschutzverordnung und sind daher aufgrund dieser Bestimmungen geschützt.
- Im Geschößwohnbau ab 50 Wohneinheiten, außerhalb der Schutzzone, sind auf unbebauten Flächen eines Bauplatzes, im Ausmaß von 1 m² je Wohneinheit, Gemeinschaftsgärten in freier Gestaltungsform im Sinne von „Urban Gardening“ herzustellen. Falls nicht ausreichend Freifläche gegeben ist, können die Gemeinschaftsgärten auch auf allgemein zugänglichen Flachdächern in Form von Hochbeeten nachgewiesen werden.

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F..“

F1Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleearartig zu bepflanzen.

F5Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.

F6Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.

F7Die unbebauten Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

F8Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.

F9Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.

F%10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland wird für Geschosswohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

Für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt neben den Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung folgende Richtlinie für den Geschosswohnbau:

- Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten wird für je angefangene 50 m² Wohnnutzfläche mit 1,0 festgesetzt. Die Wohnnutzfläche wird definiert durch die Nutzfläche innerhalb einer Wohnung samt Sanitärflächen, Vorräumen und Loggien.

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Erhöhung des Faktors um 0,25 der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Dezentrale Lage, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. ungünstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse E-G bzw. außerhalb der Zentrumszone).
- Fehlendes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn für die Nutzung ein erhöhter Bedarf an erforderlichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu erwarten ist).
- Bei hoher Dichte (> 50 % Bebauungsdichte bzw. bei einer GFZ >1,25).

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Verringerung des Faktors um 0,25 (mit Ausnahme von der Reduktion für Car-Sharing-Autos) der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Lagegunst, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. günstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse A-C bzw. innerhalb der Zentrumszone).
- Vorhandenes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn die Nutzung einen geringeren Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge erwarten lässt).
- In einem 750 Meter Einzugsbereich zum Hauptbahnhof kann eine nochmalige Reduzierung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge um den Faktor 0,25 erfolgen.

Je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) kann für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,0 je Wohneinheit festgesetzt werden.

Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.

Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

Alle anderen Nutzungen sind grundsätzlich nach § 11 NÖ BTV 2014 zu berechnen und können ebenfalls einer einfachen Verringerung um den Faktor 0,25 zugeführt werden.

Die Erhebung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder hat anhand dieser oben beschriebenen Kriterien durch den Bauwerber mittels einer Stellplatzberechnung inkl. einer Stellplatzerhebung zu erfolgen.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K.“

K03..Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen. Bei Verringerung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch Car-Sharing-Autos (vertraglicher Nachweis erforderlich) darf die Bestimmung jedoch nur für max. 50 % der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50 % der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.

Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.

Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

(7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwuch sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N.“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwuch nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwuch ist unzulässig.

(8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- Im vorderen Bauwuch dürfen Gebäude sowie oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z. B. Carports) nur errichtet werden, wenn die Höhe der Fronten dieser Bauwerke (§ 53) an keiner Stelle mehr als 3,0 m beträgt.
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.

- Im Wohnbauland außerhalb der Schutzzone sind Dachflächen ab 250 m², welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind und vom eigenen Bauplatz einsichtig sind, als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.
- Bei der Neugestaltung von Straßen ist in Abhängigkeit von der Funktion der Straße und wenn der Straßenquerschnitt es zulässt, die Pflanzung von Baumreihen zu prüfen und nach Möglichkeit auszuführen.
- Bei der Errichtung von mehr als drei Kfz-Stellplätzen im Bauland, sowie auf privaten Verkehrsflächen, welche im Freien angeordnet sind, sind zumindest 50% der weiteren Stellplätze mit versickerungsfähiger Oberfläche (d.h. unversiegelt) zu errichten. Die Ausführung einer versickerungsfähigen Oberfläche zählt dabei nicht zur gärtnerischen Gestaltung (siehe Freiflächenbestimmungen). Davon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich um eine behördlich vorgeschriebene Versiegelung von Stellplätzen (z.B. bei Kfz Werkstätte, Tankstellen, Waschanlagen, Nahversorger usw.) handelt.
- Wenn Bestandsgebäude vor dem Stichtag 01.07.2022 errichtet wurden und geringfügig (max. 50 cm) über Baufuchtlinien ragen, können vertikale Zubauten, gemäß der Lage des Gebäudebestands, bewilligt werden.
- Die Bauplatzgröße darf im Bauland Wohngebiet im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen, bei einer Gebäudehöhenfestlegung von bis zu 8 m bzw. Bauklasse I,II, maximal 900 m² betragen. Im Zuge von Grundstücksteilungen eines Grundstücks darf die maximale Bauplatzgröße von 900 m² bei einem der Grundstücke um 10 % überschritten werden. Sofern Teilungspläne nur Abtretungen in das öffentliche Gut vollziehen, kann von der maximalen Bauplatzgröße abgewichen werden. Ausgenommen von der Bestimmung hinsichtlich der Bauplatzgröße ist die Vereinigung von Grundstücken, die gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung und des Bebauungsplanes selbständig keine Bauplatzeigenschaften oder Bauplatzeignung im Sinne des § 11 NÖ Bauordnung besitzen.

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene, einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgauben zu erhalten.

S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "IIII" gekennzeichnete Baufuchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "IIII" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße bzw. Wiener Straße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4 festzulegen.

S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerkslastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig. *Es sind die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 [6] einzuhalten, wobei die Veränderung der Höhenlage des Geländes mit ≤ 1 m zu beschränken ist. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu erfolgen.*

S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.

S10.....*In mit S10 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig. Ausgenommen eine Vernässung, bzw. ein Einfluss auf die umliegende Bebauung kann ausgeschlossen werden. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Hydrogeologie zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 [6] einzuhalten, wobei die Veränderung der Höhenlage des Geländes mit ≤ 1 m zu beschränken ist. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu erfolgen. Das unterirdische Bauwerk ist entsprechend der ÖNORM B3692 auf den Lastfall „drückendes Wasser“ auszulegen. Entsprechend ist die Ausführung als „Schwarze Wanne“, „Wasserundurchlässiges Betonbauwerk – Weiße Wanne“, oder „Betonitgeschütztes Betonbauwerk – Braune Wanne“ vorzuschreiben.*

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. Fachbeirat) anzustreben.

a) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern, ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten, unter (10).

b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschutzzstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil

bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonenkategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonenbestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

- a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung

(Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m².

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,
4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)).
Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),

8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen (Gp) sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m²) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden.

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m² nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m² nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

§ 4

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Gruppe Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Tonband: GR Mag. Horvath, MBA; GR Diller-Hnelozub
(Zusatzantrag siehe Seite 35);
GR Mag. Horvath, MBA)

Abstimmungen siehe Seite 35.

Hauptantrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion,
FPÖ-Fraktion und GR Demir

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Hauptantrag angenommen.

(bei Abwesenheit von Zweiten Vbgm. Mag. Dr. Spenger)

Zusatzantrag:

Dafür: Fraktion Die Grünen

Dagegen.: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion,
FPÖ-Fraktion und GR Demir

Zusatzantrag **abgelehnt.**

(bei Abwesenheit von Zweiten Vbgm. Mag. Dr. Spenger)

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 13, betreffend Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2023/1, stellt Herr Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub folgenden Zusatzantrag:

„[...] ich möchte dementsprechend einen Zusatzantrag stellen:

„Der Gemeinderat möge beschließen:

Zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird der Magistrat beauftragt, sämtliche Ansuchen bzw. Eingaben, welche auf eine Änderung der Verordnungen gemäß Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 hinauslaufen bzw. notwendig machen, zu dokumentieren und an die Mitglieder des Gemeinderats zu berichten.

Zu dokumentieren sind die Eingaben selbst (wer ist AntragsstellerIn, welche Grundstücksnummern sind betroffen) sowie jede darauffolgende Korrespondenz und alle Protokolle, Niederschriften etc. allfälliger weiterer Bearbeitungsschritte. Wird einem Ansuchen eine Absage erteilt, ist dies ebenso zu dokumentieren.

Zu berichten ist gesammelt in schriftlicher Form zumindest einmal pro Quartal. Vertrauliche Dokumente bzw. Informationen sind zu erwähnen und vom Bericht auszunehmen. Die betroffenen Dokumente bzw. Informationen sind den Mitgliedern des Gemeinderats durch persönliche Einsichtnahme am Magistrat zugänglich zu machen.“

[...]“

Betr.: Übernahme aus dem Grundstück
Nr. 1068/6 – Teilflächen 2 und 3, EZ 10797
(B 53 - Neudörfler Straße), in das öffentliche Gut

	Punkt 14
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde vom 06.12.2022 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52840, wird die Übernahme der Teilfläche 2 im Ausmaß von 4 m² und der Teilfläche 3 im Ausmaß von 3 m² des Grundstückes Nr. 1068/6, EZ 10797, (B 53 - Neudörfler Straße), Eigentum der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

Der gegenständliche Antrag in Abänderung des gleichlautenden Antrages vom 17.10.2022, TOP 17, ist erforderlich, da auf der Vermessungsurkunde das Datum vom 25.07.2022 auf 06.12.2022 geändert wurde, inhaltlich wurde keine Änderung durchgeführt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Übernahme aus dem Grundstück
Nr. 1869/155 – Teilflächen 1 und 2, EZ 11025
(Stadionstraße / Wiener Straße), in das öffentliche Gut

	Punkt 15
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde vom 03.10.2022 des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, GZ 118/2022, wird die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 6 m² und der Teilfläche 2 im Ausmaß von 95 m² aus dem Grundstück Nr. 1869/155, EZ 11025 (Stadionstraße / Wiener Straße), Eigentum der Lidl Österreich GmbH, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(Tonband: GR Diller-Hnelozub)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von Ersten Vbqm. Abg.z.NR Dr. Stocker und GRⁱⁿ Bugnar)

Betr.: Auflassung von Teilflächen des Grundstückes
Nr. 1502/5, EZ 4479, aus dem öffentlichen Gut
und Übernahme von Teilflächen
aus den Grundstücken Nr. 1502/4 und
Nr. 1502/6, EZ 4669 (Stadionstraße) in das öffentliche Gut

	Punkt 16
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Gemäß § 4 Abs. 3 lit b) des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-2, wird die Teilfläche 5 im Ausmaß von 9 m², die Teilfläche 6 im Ausmaß von 1 m², die Teilfläche 7 im Ausmaß von 3 m² und die Teilfläche 8 im Ausmaß von 6 m² des Grundstückes Nr. 1502/5, EZ 4479, der KG Wiener Neustadt (23443), gemäß Vermessungsurkunde vom 01.06.2022 des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, GZ 116/2022, als öffentliches Gut aufgelassen.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde vom 01.06.2022 des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, GZ 116/2022, wird die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 502 m², der Teilfläche 2 im Ausmaß von 4 m², der Teilfläche 3 im Ausmaß von 1 m², der Teilfläche 4 im Ausmaß von 1 m², der Teilfläche 10 im Ausmaß von 17 m² und der Teilfläche 11 im Ausmaß von 1 m² des Grundstückes Nr. 1502/4, EZ 4669, sowie der Teilfläche 9 im Ausmaß von 133 m² des Grundstückes Nr. 1502/6, EZ 4669 (Stadionstraße), Eigentum der Stadt Wiener Neustadt, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

Der gegenständliche Antrag in Abänderung des gleichlautenden Antrages vom 19.09.2022, TOP 15, ist erforderlich, da auf der Vermessungsurkunde das Datum vom 18.05.2022 auf 01.06.2022 geändert wurde, inhaltlich wurde keine Änderung durchgeführt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von Ersten Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker und GRⁱⁿ Bugnar)

Betr.: Bericht über die Prüfung der städtischen Hauptkasse, Geschäftsbereich II

	Punkt 17
--	-------------

Der Gemeinderat nehme zur Kenntnis:

Bericht über die Prüfung der städtischen Hauptkasse, Geschäftsbereich II.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.
(bei Abwesenheit von Ersten Vbqm. Abg.z.NR Dr. Stocker und GRⁱⁿ Bugnar)

Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Beilage zum Punkt 2, betr. Wirtschaftsförderung - Richtlinie für Innenstadtansiedlungen 2023;
5. Beilage zum Punkt 12, betr. Abschluss eines Übereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur AG hinsichtlich Erneuerung der Eisenbahnbrücke / Unterführung über die Pöckgasse;
6. Beilage zum Punkt 13, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2023/1;
7. Beilage zum Punkt 14, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. 1068/6 – Teilflächen 2 und 3, EZ 10797 (B 53 - Neudörfler Straße), in das öffentliche Gut;
8. Beilage zum Punkt 15, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. 1869/155 – Teilflächen 1 und 2, EZ 11025 (Stadionstraße / Wiener Straße), in das öffentliche Gut;
9. Beilage zum Punkt 16, betr. Auflassung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1502/5, EZ 4479, aus dem öffentlichen Gut und Übernahme von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 1502/4 und Nr. 1502/6, EZ 4669 (Stadionstraße) in das öffentliche Gut;
10. Beilage zum Punkt 17, betr. Bericht über die Prüfung der städtischen Hauptkasse, Geschäftsbereich II.

Der Vorsitzende:

Mag. Klaus Schneeberger eh.
Bürgermeister
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführerinnen:

Silvia Raudner eh.

Carina Woldran eh.

Die Protokollunterfertiger:

Ing. Robert Pfisterer eh.
Gemeinderat

Philipp Gerstenmayer eh.
Gemeinderat

Mag. Peter Kurri eh.
Gemeinderat

Michael Diller-Hnelozub eh.
Gemeinderat

Kanber Demir eh.
Gemeinderat